

eines Delikts zwar formell an das Verschulden an; aber schon Karl Ferdinand Hommel - ein deutscher bürgerlicher Aufklärer des 18. Jahrhunderts - verfiel angesichts der herrschenden, sich aus dem Privateigentum an Produktionsmitteln ergebenden gesellschaftlichen Verhältnisse in Resignation und Fatalismus und kam zu dem Ergebnis, daß es das Schicksal des Verbrechers sei, Verbrechen zu begehen und bestraft zu werden; und Feuerbach lehnte jeden Versuch ab, in der Untersuchung des Wesens der Schuld weiter als bis zu der Feststellung zu gehen, daß die Schuld eine rechtswidrige Neigung, ein rechtswidriges Begehen sei. So schwankte die bürgerliche Ideologie bis zum Beginn des Imperialismus bei der Erörterung des Schuldproblems zwischen Fatalismus*⁷ und Formalismus. Die imperialistischen Ideologen und die « von ihnen verallgemeinerte Praxis liquidierten im Grunde genommen das Schuldprinzip, indem sie an die Stelle des Tatstrafrechts die politische Gesinnungsstrafe setzten, deren Amoklauf die Menschheit in Gestalt der faschistischen Konzentrationslager erleben mußte.

Im sozialistischen Strafrecht bestehen zwischen Schuld und Strafe nicht nur formelle, sondern auch materielle Beziehungen. Gerade darin liegt die Garantie für die peinlich genaue Beachtung des Schuldprinzips durch die Gesetzgebung, Gerichtspraxis und die Wissenschaft. Die Strafe kann ihre gesellschaftlich-fortschrittliche Funktion und die erzieherische Aufgabe gegenüber dem Rechtsbrecher nur erfüllen, wenn sie an ein Verschulden des Täters anknüpft, wenn die Strafe nicht mechanisch gegen jede von Menschen bewirkte Störung oder materielle Schädigung gerichtet, sondern nur dann eingesetzt wird, wenn der Handelnde für das, was er getan hat, verantwortlich ist. Sie ist nur sinnvoll, wenn die objektiv gefährliche Handlung ihre ideologische Wurzel in einer Einstellung hat, die zu unserer volksdemokratischen Ordnung überhaupt oder zu einzelnen ihrer Verhältnisse in einem schädlichen Widerspruch steht. Die uneingeschränkte A n e r k e n n u n g und V e r w i r k l i c h u n g d e s S c h u l d p r i n z i p s i n d e r S t r a f g e s e t z g e b u n g u n d S t r a f r e c h t s p r a x i s ist deshalb ein wesentlicher und unerschütterlicher Grundzug sowohl unseres Strafrechts als auch des Strafrechts jedes anderen sozialistischen Staates. Das Schuldprinzip muß in allen Strafgesetzen, in jedem einzelnen Strafprozeß und jedem Gerichtsurteil seinen Ausdruck finden.

Im sozialistischen Strafrecht ist das Schuldprinzip keineswegs wie im bürgerlich-kapitalistischen Strafrecht eine formelle und heuchlerische Konzession an das fortschrittliche Gedankengut bürgerlicher Demokraten, es ist keine Anbetung abstrakter Ideen und schon gar nicht - wie im imperialistischen Strafrecht - eine raffinierte Demagogie und zugleich ein fadenscheiniger Vorwand zur Einführung stärkster Repressalien gegenüber den fortschrittlichen Kräften des Volkes und